

Markt Schwarzenfeld

Informationsblatt

Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr

Allgemeines

Nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und aus Gründen der Gebührengerechtigkeit ist es notwendig, die bisher bereits erhobene Abwassergebühr einschließlich des darauf erhobenen Zuschlages für Oberflächenwasser in eine **Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr** zu spalten.

Während bei der Schmutzwassergebühr wie bisher die bezogene Frischwassermenge (in m³) als Abwassermenge gilt, soll bei der Niederschlagswassergebühr der Maßstab der versiegelten Einleitungsfläche (in m²) herangezogen werden.

Mit Einführung der getrennten Veranlagung wird **keine zusätzliche Gebühr** erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr lediglich aufgeteilt. Ob damit für den einzelnen eine Gebührenerhöhung oder –minderung eintritt, hängt weitestgehend von der Größe der abflusswirksamen befestigten Flächen ab. Es ist vorgesehen, die Niederschlagswassergebühr ab 01.01.2010 zu erheben. Die sich auf Grund der Neukalkulation ergebende Schmutzwassergebühr beträgt 1,09 €/m³ (bisher 1,05 €/m³).

Bisherige Abwassergebühr

Bisher wird die Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab erhoben. Dies bedeutet, dass alle Kosten für die Ableitung und die Reinigung des Schmutzwassers (von Haushalt, Toiletten usw.) und des Niederschlagswassers (von Dachflächen, Einfahrten usw.) zusammen auf der Grundlage des verbrauchten Trinkwassers in Rechnung gestellt werden. Hier lag die vereinfachte Annahme Frischwassermenge (Trinkwassermenge) = Schmutzwassermenge zugrunde. Zusätzlich wurde für eine festgelegte Niederschlagsmenge von 600 Litern/m² pro Jahr ein Gebührenzuschlag erhoben.

Zukünftig getrennte Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Gesplittete Abwassergebühr)

Die zukünftige Abwassergebühr soll nach dem folgenden Maßstab berechnet werden:

- Die **Schmutzwassergebühr** wird auch zukünftig nach der verbrauchten Trinkwassermenge berechnet.
- Bei der **Niederschlagswassergebühr** werden dagegen statt des Trinkwasserverbrauchs die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt, herangezogen. Zur öffentlichen Kanalisation gehören auch Entwässerungsgräben, die Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind.

Wir benötigen Ihre Mitarbeit

Der Markt Schwarzenfeld möchte bei der Einführung der Niederschlagswassergebühr den Kostenaufwand zur Flächenerhebung möglichst gering halten. Aus diesem Grund benötigen wir Ihre Mitwirkung.

Da die genaue Flächenverteilung auf den Einzelgrundstücken nicht eindeutig aus unseren Unterlagen hervorgeht, bitten wir Sie, die notwendigen Flächenermittlungen selbst durchzuführen und beiliegenden **Erhebungsbogen auszufüllen**. Erhalten wir trotz einmaliger Mahnung keine Auskunft, werden die versiegelten Flächen durch uns geschätzt, was zu Ihren Ungunsten ausfallen kann. Der Erhebungsbogen gilt erst mit Unterschrift der o. g. Bevollmächtigten als vollständig ausgefüllt.

Ein Beispiel zum Ausfüllen haben wir auf den letzten Seiten abgedruckt.

Bei Gemeinschaftseigentum (z. B. Eigentumswohnungen) ist nur ein Fragebogen von einem Bevollmächtigten stellvertretend für alle Eigentümer (bitte die Liste beifügen) auszufüllen. Da uns die Verwalter von Eigentumswohnungen nicht immer bekannt sind, bitten wir Sie, den Bogen ggf. zur Bearbeitung an diesen weiterzuleiten.

Bitte senden Sie den Erhebungsbogen sobald als möglich, aber **spätestens bis zu dem im Anschreiben genannten Datum** an den Markt Schwarzenfeld zurück. Er kann auch während der Sprechzeiten im Rathaus abgegeben werden.

Versiegelte Flächen

Es sind alle versiegelten Flächen anzugeben, unabhängig davon, ob das Regenwasser versickert, auf dem Grundstück zurückgehalten oder abgeleitet wird. Aus den Angaben auf dem Fragebogen ergibt sich aber, welche Flächen tatsächlich zur Gebühr herangezogen werden.

Grundsätzlich sind alle an die Kanalisation (Regenwasser- oder Mischwasserkanal) angeschlossenen Flächen gebührenpflichtig. Als angeschlossen werden alle bebauten und befestigten Flächen bewertet, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation bzw. öffentliche Entwässerungsgräben abfließt. Darunter fallen neben direkt angeschlossenen Flächen auch **indirekt** angeschlossene Flächen, von denen Niederschlagswasser auf Straße/Gehsteig abfließt und von dort über Straßeneinläufe in den Kanal gelangt sowie verrohrte oder offene Kanäle, die Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage sind. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse **am 01.01.** des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird!

Als Bemessungsgrundlage ist die **Grundrissfläche** (Außenkante) der Gebäude maßgebend. Dachüberstände werden nicht berücksichtigt. Im Gegensatz dazu sind Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen, gebührenpflichtig.

Ebenfalls anzugeben sind die Grundflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten, wenn diese in die Kanalisation angeschlossen sind. Auch die Grundflächen an den Kanal angeschlossener Nebengebäude, wie Schuppen, Carports, Stallungen oder ähnlichem sind zu berücksichtigen.

Anzugeben sind auch alle befestigten Flächen, die mit wasserundurchlässigem bzw. – teildurchlässigem Material versiegelt **und an den Kanal angeschlossen sind**.

Flächen, deren Niederschlagswasser versickert bzw. in eine Zisterne eingeleitet wird, werden nur dann herangezogen, wenn die Versickerungsanlage bzw. die Zisterne mit einem **Überlauf zur öffentlichen Kanalisation** ausgestattet ist (siehe hierzu auch Seite 3, „Zisternen, Regentonnen“).

Abflussfaktoren

Je nach Art der vorhandenen Oberflächenbefestigung gelangt das Niederschlagswasser mehr oder weniger mengenreduziert zum Abfluss in die Kanalisation. Man spricht deshalb vom „Abflussfaktor“ einer befestigten Fläche. Bei Dachflächen und wasserundurchlässigen Flächen (Beton, Asphalt, Pflaster mit einer Fugenbreite bis einschl. 5 mm) geht man davon aus, dass 100 % des anfallenden Niederschlagswassers auch zum Abfluss gelangt; hier beträgt der Faktor 1,0. Dagegen wird der Niederschlagswasserabfluss eines Gründaches nur mit 20 % angenommen, was einem Abflussfaktor

von 0,3 entspricht. Bei wasserteildurchlässigen Befestigungen beträgt der Abflussfaktor 0,6 (Pflaster mit einer Fugenbreite **über** 5 mm) bzw. 0,2 (Kies, Schotter, Rasengittersteine).

Die gebührenpflichtige Fläche erhält man, in dem die befestigte Fläche (Länge x Breite) mit dem Abflussfaktor multipliziert wird.

Zisternen, Regentonnen

Zisternen speichern einen Teil des Niederschlagswassers zum eigenen Verbrauch im Garten oder gar als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung). Dies hat neben den ökologischen Vorteilen der Grundwasseranreicherung bzw. Einsparung von Frischwasser auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz und die Kläranlage.

Die Sammlung von Niederschlagswasser in **Regentonnen** erfolgt nur in relativ geringen Mengen bzw. in wenigen Sommermonaten mit Nutzung des Wassers zum Gartengießen o. ä. und bleiben daher unberücksichtigt.

Der Markt Schwarzenfeld bietet bei Niederschlagswasserrückhaltung durch Zisternen (mit Überlauf in den öffentlichen Kanal) einen Bonus.

Der Rauminhalt der Zisterne wird mit dem Faktor „25“ multipliziert. Das bedeutet, dass je Kubikmeter Speichervolumen eine Reduzierung der **daran angeschlossenen gebührenpflichtigen** Fläche um 25 m² gewährt wird.

Beispiel 1:

Die Hofeinfahrt (120 m² Fläche) ist asphaltiert, die gesamte Fläche entwässert in eine Zisterne mit 2 m³ Rauminhalt.

Berechnung: 120 m² x Faktor 1,0 = 120 m² gebührenpflichtige Fläche; abgezogen werden 50 m²
 ⇒ **70 m² dieser Flächen werden veranlagt**

Beispiel 2:

Eine Hofeinfahrt (80 m² Fläche) ist mit Granitpflaster befestigt (Fugenbreite mehr als 5 mm) , Anschluss an eine Zisterne mit 2,5 m³ Rauminhalt:

Berechnung: 80 m² x Faktor 0,6 (teilversiegelt) = 48 m² gebührenpflichtige Fläche; abgezogen werden 48 m² (nicht etwa 62,50 m²)
 ⇒ **diese Fläche wird nicht veranlagt**, eine Verwendung des „nicht aufgebrauchten“ Nachlasses scheidet aber aus.

Auskunft

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld wenden:

Herr Harald Trummet, Zi. 105 (1. OG), Tel. 09435 309203 (harald.trummet@schwarzenfeld.de)


oder vertretungsweise:

Frau Christine Eckl, Zi. 206, (2. OG), Tel. 09435 309236 (christine.eckl@schwarzenfeld.de)

(werktätlich von 8.00 – 12.00 Uhr, Di, auch 14.00 – 16.00 Uhr, Do. auch 14.00 – 18.00 Uhr)

Falls Sie ein persönliches Gespräch wünschen, ist dies im Rahmen der Öffnungszeiten möglich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es angesichts von nahezu 2.000 Betroffenen naturgemäß auch zu längeren Wartezeiten kommen kann. Dies gilt auch für Nachfragen per email. Termine können grundsätzlich nicht vergeben werden.

Schwarzenfeld, Mai 2010



Manfred Rodde
1. Bürgermeister